

1978	Ausgegeben zu Bonn am 19. Mai 1978	Nr. 25
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 78	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/78 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 1. Halbjahr 1978) 613-2-1	781
10. 4. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit	783
14. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	786
19. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens	787
19. 4. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits	787
21. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	788
21. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge	788
26. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	789
26. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	789
27. 4. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	790
2. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	791
8. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	791

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 4/78 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 1. Halbjahr 1978)**

Vom 11. Mai 1978

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Januar 1978 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Anlage
 (zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4
aus 73.15 A V b) 1 aus B V b) 1	<p>Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm:</p> <p>a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger,</p> <p>b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger,</p> <p>c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,55 bis 0,80 Gewichtshundertteilen,</p> <p>8 500 t vom 1. Januar 1978 bis 30. Juni 1978, zum Herstellen von Federn, sog. Nadeldraht und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)</p>	frei	—
aus 73.15 B VII a) 1 aus B VII a) 2	<p>Elektrobleche, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm, gemessen bei 1,7 tesla und 50 Perioden (kristallorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität), 300 t vom 1. Januar 1978 bis 30. Juni 1978, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)</p>	frei	—

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit**

Vom 10. April 1978

In Monrovia ist am 27. September 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 27. September 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. April 1978

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll**

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Liberia —

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsch, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten

und in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage dieses Abkommens und/oder erforderlich werdender Änderungen oder von Zusatzabkommen zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Sie werden Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

(1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 werden — soweit erforderlich — vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) die Errichtung von Ausbildungs-, Beratungs- und sonstigen Einrichtungen in Liberia durch Entsendung von Lehrern und Fachkräften und die Bereitstellung von Ausrüstung fördert;
- b) Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
- c) Sachverständige für besondere Aufgaben nach Liberia entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
- d) der Regierung der Republik Liberia Berater zur Verfügung stellt;
- e) die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung unterstützt;
- f) die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch Entsendung oder Vermittlung von wissenschaftlichem sowie technischem Personal und durch Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördert.

(2) Das gesamte von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „Fachkräfte“ bezeichnet.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung der von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände bis zum Projektstandort; ausgenommen sind die Kosten für Lagerung in Liberia.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich bemühen,

a) die Fortbildung von liberianischen Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande zu fördern;

b) Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für liberianische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen technischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln und zu finanzieren.

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Bewerbern in die Förderung, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Die Regierung der Republik Liberia erkennt die von liberianischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsadäquate Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Liberia

a) stellt für die Vorhaben in Liberia die für die volle Durchführung der Vorhaben erforderlichen Grundstücke zur Verfügung und sorgt, soweit erforderlich, für Unterstützung durch die örtlich zuständigen Behörden;

b) ist den Fachkräften bei der Beschaffung angemessener Wohnungen in Liberia behilflich;

c) befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Ein- und Ausfuhrabgaben, Lagergebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben. Für die Einfuhr der gelieferten Gegenstände ist keine Lizenz erforderlich;

d) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben nach einem von den Vertragsparteien zu vereinbarenden Plan;

e) stellt das jeweils erforderliche liberianische Fach- und Hilfspersonal auf ihre Kosten zur Verfügung;

f) trägt die im Hafen anfallenden Kosten für die Beförderung der auf Grund dieses Abkommens gelieferten Gegenstände;

g) trägt das Tagegeld und die Kosten für Dienstreisen, die von deutschen Fachkräften in Liberia im Zusammenhang mit den Vorhaben unternommen werden, entsprechend den amtlichen Sätzen der liberianischen Regierung;

h) sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete liberianische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung genügend Bewerber für diese Ausbildung und trägt die Kosten für deren Hin- und Rückreise. Die Regierung der Republik Liberia nennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten;

- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens befaßten Behörden und Organisationen rechtzeitig und umfassend über den Inhalt dieses Abkommens unterrichtet werden.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß in die Dienst- bzw. Arbeitsverträge entsandter Fachkräfte Verpflichtungen aufgenommen werden, wonach die Fachkräfte gehalten sind,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen,
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten Liberias einzumischen,
- c) die Gesetze und Sitten in Liberia zu achten,
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der sie beauftragt sind, auszuüben und
- e) mit den amtlichen Stellen in Liberia vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Wünscht die Regierung der Republik Liberia die Rückberufung einer Fachkraft im Interesse der Zusammenarbeit oder der Partnerschaft, so wird sie der deutschen Auslandsvertretung ihren Wunsch mitteilen, die unverzüglich Schritte zur Rückberufung der Fachkraft unternimmt. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie eine Fachkraft von sich aus zurückberufen will, möglichst frühzeitig Verbindung mit der Regierung der Republik Liberia aufnehmen. In beiden Fällen werden die Regierungen vertrauensvoll zusammenarbeiten, um die Schwierigkeiten, die durch die Rückberufung einer Fachkraft entstehen können, im Interesse aller Betroffenen zu überwinden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Fachkraft so früh wie möglich ersetzen.

Artikel 6

Die Regierung der Republik Liberia

- a) trägt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder Sorge; das gleiche gilt für die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen;
- b) gewährt den unter Buchstabe a genannten Personen in Zeiten internationaler Krisen alle erforderliche Hilfe für ihre Heimschaffung;
- c) gewährt den Fachkräften Immunität von der Gerichtsbarkeit in bezug auf alle von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;
- d) stellt den unter Buchstabe a genannten Personen geeignete Ausweise aus, um die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern;
- e) gewährt den in Artikel 6 Buchstabe a genannten Personen jederzeit und abgabefrei, ausgenommen

Flughafengebühren, die Ein- und Ausreise und erteilt die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen;

- f) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern oder sonstigen Abgaben; das gleiche gilt für an Bau- und Consultingfirmen gezahlte Vergütungen, die sich ausschließlich auf technische Hilfe beziehen;
- g) gestattet den in Artikel 6 Buchstabe b genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Kinoausstattung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die im Zusammenhang mit der Einreise eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- h) gestattet den in Artikel 6 Buchstabe a genannten Personen die abgabefreie Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Artikeln des täglichen Verbrauchs im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs, soweit dieses Vorrecht nicht mißbraucht wird.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für die entsandten Fachkräfte, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia in Liberia tätig sind; das gleiche gilt für die übrigen in Artikel 6 Buchstabe a genannten Personen.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Das Abkommen verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten Vorhaben der technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter.

GESCHEHEN zu Monrovia am 27. September 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Rouette

Für die Regierung der Republik Liberia

Francis A. Okaï

Stephen A. Tolbert

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und
des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 14. April 1978

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) wird nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

São Tomé und Príncipe am 2. Mai 1978
in Kraft treten.

São Tomé und Príncipe hat nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind"

in bezug auf São Tomé und Príncipe in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind"

handelt.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

São Tomé und Príncipe am 1. Februar 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. März 1978 (BGBl. II S. 395).

Bonn, den 14. April 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Patentübereinkommens**

Vom 19. April 1978

Das Europäische Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826) wird nach seinem Artikel 169 Abs. 2 für

Schweden am 1. Mai 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. September 1977 (BGBl. II S. 792).

Bonn, den 19. April 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl einerseits
und dem Staat Israel andererseits**

Vom 19. April 1978

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Oktober 1977 zu dem Abkommen vom 11. Mai 1975 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits (BGBl. 1977 II S. 1114) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen, nachdem am 31. März 1978 die in seinem Artikel 28 Abs. 3 vorgesehenen Notifikationen ergangen sind,

am 1. Mai 1978
in Kraft treten wird.

Bonn, den 19. April 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Vom 21. April 1978

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Griechenland am 6. Januar 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Januar 1977 (BGBl. II S. 80).

Bonn, den 21. April 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Vom 21. April 1978

Das Übereinkommen vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für

Belgien am 30. März 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1977 (BGBl. II S. 1492).

Bonn, den 21. April 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 26. April 1978

Das Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Guinea am 24. April 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Januar 1978 (BGBl. II S. 152).

Bonn, den 26. April 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger**

Vom 26. April 1978

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Israel am 1. Mai 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1978 (BGBl. II S. 486).

Bonn, den 26. April 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission
und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
teilnehmenden Personen**

Vom 27. April 1978

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl. 1977 II S. 1445) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 4. Mai 1978 in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 3. April 1978 bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Vorbehalte eingelegt:

1. Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 des Artikels 3 des Übereinkommens ist ein Eingriff einer öffentlichen Behörde über Artikel 3 Abs. 3 hinaus auch statthaft, soweit er gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zur Verhütung von Straftaten notwendig ist.
2. Die Bestimmung des Artikels 4 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens wird auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht angewendet.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	17. April 1971
Irland	am	10. Dezember 1971
Luxemburg	am	17. April 1971
Malta	am	1. Juni 1971
Niederlande mit Erstreckung auf die Nieder- ländischen Antillen	am	29. Februar 1972
Norwegen	am	17. April 1971
Schweiz	am	29. Dezember 1974
Schweden	am	21. Januar 1972
Vereinigtes Königreich	am	17. April 1971
Zypern	am	17. April 1971

Die Schweiz hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Der Schweizerische Bundesrat erklärt, dass Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe (a) des Übereinkommens auf die schweizerischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz wegen eines schweren Verbrechens gegen den Staat, die Landesverteidigung oder die Wehrkraft verfolgt werden oder verurteilt worden sind, keine Anwendung findet.“

Das Vereinigte Königreich hat das Übereinkommen mit Wirkung vom 20. Oktober 1971 auf Guernsey, Insel Man und Jersey erstreckt.

Bonn, den 27. April 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patentszusammenarbeitsvertrages**

Vom 2. Mai 1978

Der Patentszusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Schweden am 17. Mai 1978
in Kraft treten.

Schweden hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer ii des Patentszusammenarbeitsvertrages abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1978 (BGBl. II S. 485).

Bonn, den 2. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 8. Mai 1978

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Peru am 19. März 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. April 1978 (BGBl. II S. 484).

Bonn, den 8. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich — 50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger-Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 327. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 89 vom 13. Mai 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 89 vom 13. Mai 1978 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.